

15.03.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnatur-
schutzgesetzes****Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und****der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemeinU
AV

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung beabsichtigt, mit der vorgelegten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Insekten zu schaffen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der nunmehr anderthalb Jahre nach Vorlage des Insektenschutzaktionsprogramms vom Bundeskabinett beschlossene und in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf weit hinter dem im Aktionsprogramm Insektenschutz identifizierten Handlungsbedarf zurückbleibt. Er ist der Auffassung, dass auf dieser Grundlage weiterführende politische Zielsetzungen, wie europäische, nationale und föderale Biodiversitätsstrategien, nicht erreicht werden können. Er bedauert zudem, dass trotz der überaus langen Beratungen zu den knappen Regelungsvorschlägen kein kooperativer Lösungsansatz gefunden wurde.

- U
AV
2. Der Bundesrat betont, dass Insekten eine zentrale Rolle im Ökosystem zukommt. Sie stellen nicht nur einen wichtigen Teil des Artenreichtums unseres Ökosystems dar, sondern bilden zugleich für viele Arten die Grundlage in der Nahrungskette und erbringen unverzichtbare Ökosystemleistungen. Vom Zustand der Insektenpopulationen und der Vielfalt der Insektenarten sind daher zahlreiche weitere Arten und eine verlässliche Nahrungsmittelerzeugung abhängig. Der Verlust an Insektenarten und der quantitative Rückgang ihrer Populationen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft und die Umwelt. Der dramatische Verlust der Artenvielfalt gilt daher neben dem Klimawandel zurecht als zweite globale Krise existenziellen Ausmaßes. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrates aus dem Jahr 2019 sowie die Empfehlungen der „Leopoldina“ unterstreichen die Handlungsnotwendigkeit und zeigen Lösungswege auf.
- U
AV
3. Gerade, weil Insekten und Kleinstlebewesen am Anfang der Nahrungskette stehen, kommt ihnen für die Erhaltung der gesamten Artenvielfalt besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund bedauert der Bundesrat, dass die Bundesregierung keine hinreichenden Anstrengungen zu ihrem Schutz unternimmt. Bisherige Maßnahmen müssen im Hinblick auf ihre Wirkung kritisch überprüft und effektiver gestaltet werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es hierfür einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf.
- U
AV
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Ursachen des Artensterbens vielfältig sind. Als mitursächlich gelten unter anderem der Verlust von Lebensraum und Strukturen in der Landschaft, der Klimawandel, Stoffeinträge aus der Industrie, eine intensive Landnutzung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verkehrsinfrastrukturen. Die Bekämpfung der Ursachen muss alle relevanten Bereiche umfassen. Daher müssen zusätzlich zu Maßnahmen in der Landwirtschaft auch Maßnahmen im besiedelten Raum, wie die vorgeschlagenen Rege-

lungen zur Lichtverschmutzung, Teil einer bundesgesetzlichen Regelung sein, damit die angestrebte Trendwende tatsächlich gelingt. Alle Teile der Gesellschaft müssen sich dieses Problems bewusstwerden und Ihren Teil zur Lösung beitragen. Der öffentlichen Hand kommt dabei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

U
AV

5. Der Bundesrat betont, dass im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und das Ziel, den Landwirtinnen und Landwirten eine verlässliche Zukunftsperspektive zu bieten, bundesgesetzliche Regelungen ambitioniert, aber zugleich in einem angemessenen Zeitrahmen erreichbar sein müssen. Dies ist nicht zuletzt deshalb von besonderer Bedeutung, da der größte Teil unserer Arten abhängig von der über Jahrhunderte geschaffenen und extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft ist. Dem Erhalt bzw. der Wiederbelebung ihrer Vielfalt kommt daher eine herausgehobene Rolle zu. Der Erhalt der Biodiversität ist nur möglich, wenn zugleich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft darauf abgestimmt sind. Eine Landbewirtschaftung, die dem Wohle der Arten und der Menschen dient, ist möglich.

U
AV

6. Der Bundesrat bedauert, dass das vorliegende Regelungspaket der Bundesregierung aus einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung den oben beschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird. Es bedarf daher grundlegender Änderungen.

U
AV

7. Der Bundesrat stellt fest, dass es in einigen Ländern bereits gelungen ist, im intensiven Dialog mit sowohl Landnutzer- als auch Naturschutzverbänden gemeinsame Lösungen für eine künftige, naturverträgliche Landbewirtschaftung zu finden. Insbesondere mit Blick auf das geplante Verbot von bestimmten Bio-

ziden und Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten existieren auf Landesebene bereits in diesen Dialogprozessen entstandene, ambitioniertere Regelungen als sie die Bundesregierung nun vorschlägt. Diese dürfen durch Bundesrecht nicht in Frage gestellt werden. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an den vorgeschlagenen Regelungen Änderungen notwendig sind. Insbesondere sollte der Wortlaut der Unberührtheitsklausel in § 30b mit dem Wortlaut vergleichbarer Regelungen beispielsweise in § 34 Absatz 6 Satz 7 und Absatz 7 Satz 1 oder auch § 30 Absatz 8 oder § 39 Absatz 7 BNatSchG abgeglichen werden.

- U
AV
8. Die Reduzierung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ist ein zentrales Erfordernis für einen wirksamen Insektenschutz. Die Ausgestaltung dieser erforderlichen Reduzierungsstrategie bedarf allerdings eines intelligenten Zusammenspiels von ordnungsrechtlichen Vorgaben und ökonomischen Anreizen für die Landwirtschaft. Deshalb hält es der Bundesrat für unabdingbar, dass dem Verbot des Einsatzes von Bioziden und PSM ein wirksames Förderprogramm zur Umsetzung freiwilliger, kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen insbesondere in FFH-Gebieten und für europäisch geschützte Arten an die Seite gestellt wird. Ein solches Förderprogramm sollte als „FFH-Milliardenprogramm“ (verteilt auf vier Jahre) in einen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eingestellt werden. Dieses ist zudem ein wichtiger Beitrag, um auch im EU-weiten Kontext deutlich zu machen, dass es Deutschland nunmehr mit der Umsetzung der EU-rechtlich Naturschutzverpflichtungen ernst meint und unterstreicht, dass Bund und Länder gemeinsam gewillt sind, die selbst gesetzten Biodiversitätsziele mit den verschiedenen Akteuren und insbesondere den Landwirtinnen und Landwirten durch eine auskömmliche und gerechte Bezahlung ihrer Naturschutzarbeit zu erreichen.

U 9. Zu Artikel 1

- a) Der Bundesrat betont die Notwendigkeit des Schutzes von Grünland sowie des Schutzes von Feuchtgebieten. Sie haben eine hohe Bedeutung für den Insektenschutz. Mehr als die Hälfte der Fläche Deutschlands unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung, eine Vielzahl von Lebensräumen geht unmittelbar auf die historische, extensive Landnutzung zurück. Wesentliche Ursache des Rückganges der Vielfalt von Arten, insbesondere auch der Insekten, ist der schleichende Verlust extensiv genutzter Agrarbiotope, insbesondere von Grünland und Streuobstbeständen durch Segregation und Intensivierung der Landnutzung. Gerade auch im Grünland haben zahlreiche Insektenarten in den letzten Jahrzehnten ihre Lebensgrundlage durch Umbruch, Rückgang der Weidetierhaltung, Düngung und erhöhte Bewirtschaftungsintervalle verloren.
- b) Die artenreichen, extensiv genutzten Grünlandtypen, wie auch Streuobst oder Steillagenweinbau als traditionell extensiv genutzte Sonderkulturen sowie Feucht- und Gewässerbiotope in der Agrarlandschaft bedürfen eines weitreichenden Schutzes vor Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen. Der Schutz gegen den weiteren Verlust der geschützten Lebensräume durch aktive Beseitigung muss im Sinne eines effektiven Insektenschutzes im Einzelfall auch unterhalb flächen- oder zahlenmäßiger Begrenzungen für bestimmte Biotope stringent ausgestaltet sein und durch attraktive Förderangebote zur Erhaltung und Wiederherstellung im Rahmen der Landnutzung flankiert werden. Als Basis der Lenkung öffentlicher Mittel und für eine erfolgreiche Wiederherstellung ist die Erfassung der noch vorhandenen Bestände, einschließlich noch erhaltener Reliktflächen in einem Kataster zur öffentlichen Einsicht, von zentraler Bedeutung. Eine wirksame Strategie zum Insektenschutz bedarf weiterer Maßnahmen, so etwa konkreter Nutzungsvorgaben und Förderangebote i. S. e. einer biotoptypengebundenen, auskömmlichen Honorierung der extensiven Grünlandwirtschaft und Weidetierhaltung, ebenso für Streuobstpflanze und Steillagenweinbau und zur Renaturierung von Nass- Feucht- und Moorstandorten im Offenland und in Wäldern.
- c) Die Stärkung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz hat eine sehr hohe Bedeutung in der künftigen Land- und Forstwirtschaftspolitik in der EU. Zur

neuen Grünen Architektur gehören dabei die sog. Konditionalität und die Öko-Regelungen. Die Einhaltung der Konditionalität ist zukünftig für den Prämienbezug aus der ersten Säule verbindlich. Richtig eingesetzt, bieten die Öko-Regelungen zusammen mit den umweltbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule, die Chance, zukünftig mehr Betriebe freiwillig für ambitionierte Umweltleistungen zu gewinnen. Die UMK hat im Januar 2021 ein Positionspapier zu den diesbezüglichen Anforderungen an die Ausgestaltung der „Grünen Architektur“ vorgelegt, das im zukünftigen Entscheidungsprozess zur GAP Berücksichtigung finden muss.

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass der ökologische Landbau eine besonders ressourcenschonende und umweltfreundliche Form der Landnutzung ist. Unter anderem durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger sowie die Nutzung vielfältiger Fruchtfolgen wirkt sich eine ökologische Bewirtschaftung positiv auf die Biodiversität aus. Dies hat die vergleichende Überblicksstudie verschiedener deutscher Forschungseinrichtungen unter Koordinierung des Thünen-Instituts und der Universität Kassel bestätigt. Zahlreiche Studien belegen auch, dass insbesondere in intensiv bewirtschafteten Landschaften auf ökologisch bewirtschafteten Flächen oft eine höhere Artenzahl und eine höhere Häufigkeit des Auftretens von Insekten festzustellen ist.
- e) Der Bundesrat bekräftigt daher, dass der ökologische Landbau aufgrund seiner positiven Biodiversitätswirkung eine wichtige Maßnahme bei der insektenfreundlicheren Gestaltung im Bereich der Landnutzung ist. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den mit der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL)“ begonnenen Prozess zur Stärkung und zur Unterstützung der Ausweitung des ökologischen Landbaus, auch mit Blick auf die Zielsetzungen der EU-Kommission zum ökologischen Landbau im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, zügig fortzusetzen und zielorientiert zu forcieren.
- f) Der Bundesrat bekräftigt, dass die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP) eine zentrale Weichenstellung für eine Stärkung des Biodiversitätsschutzes ist und daher den großen Herausforderungen des Artenschwunds Rechnung tragen muss. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der ökologische Landbau ein wichtiges Instrument ist, das langfristig und unter Berücksichtigung eines gesamten Anbausystems die Förderung der Biodiversität unterstützen kann. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass es einer

verlässlichen finanziellen Unterstützung der Umstellung und der Beibehaltung des ökologischen Landbaus bedarf. In diesem Zusammenhang hält er auch eine Stärkung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie zusätzliche Aktivitäten zur Änderung des Verbraucherverhaltens für erforderlich.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e (§ 1 Absatz 7 BNatSchG),
Nummer 3 (§ 2 Absatz 7 BNatSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Aufhebung beziehungsweise Änderung der nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 BNatSchG-E vorgesehenen Ergänzungen zu prüfen, soweit die vorgesehene Evaluierung derselben ergibt, dass deren Anwendung naturschutzfachlich nicht positiv zu bewerten ist.

Begründung:

Die Gesetzesbegründung offenbart, dass sich die Bundesregierung der Wirkung dieser Regelungen nicht sicher zu sein scheint. „Die Bundesregierung wird von der Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 10b erst dann Gebrauch machen, wenn eine Evaluierung der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 7 und der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 10a zu einer positiven naturschutzfachlichen Bewertung gelangt“, heißt im Umkehrschluss, dass die Folgen dieser Regelung mit Blick auf die Verantwortung für Natur und Landschaft, die auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen sind, nicht in zufriedenstellender Weise prognostiziert wurden. Es wird davon ausgegangen, dass die Bundesregierung die Europarechtskonformität der Regelungen geprüft hat.

U 11. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG),
Nummer 5a – neu – (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG),
Nummer 8 Buchstabe a₁ – neu – (§ 30 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG)

a) Um Agroforstsysteme zukünftig etablieren zu können, wird die Bundesregierung gebeten, § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 30 Absatz 5 BNatSchG dahingehend zu ergänzen, dass für Agroforstsysteme die bestehende 10 Jah-

resfrist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde verlängert werden kann.

b) Gleichzeitig ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 sind in § 2 Absatz 7 Satz 2 nach dem Wort „Bewirtschaftungsbeschränkung“ die Wörter „oder zur umweltgerechten Bewirtschaftung“ einzufügen.

bb) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 14 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bewirtschaftungsbeschränkung“ die Wörter „oder zur umweltgerechten Bewirtschaftung“ eingefügt.“

cc) Nach Nummer 8 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bewirtschaftungsbeschränkung“ die Wörter „oder zur umweltgerechten Bewirtschaftung“ eingefügt.“

Begründung:

Als Agroforstsystem wird der kombinierte Anbau von Gehölzen und Ackerkulturen auf einer Bewirtschaftungsfläche bezeichnet.

Agroforstsysteme tragen zu einer strukturellen Aufwertung von Agrarlandschaften bei und können sich positiv auf die Biodiversität auswirken. Sie erhöhen den Bodenerosionsschutz, reduzieren Stoffausträge in Grund- und Oberflächenwasser und tragen zu einer flächenbezogenen Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Durch die Einsaat von Blümmischungen zwischen Gehölz- und Ackerkultur kann es zu einer zusätzlichen ökologischen Aufwertung der Agrarlandschaft kommen.

Da Agroforstsysteme länger als 10 Jahre bewirtschaftet werden, sind Regelungen notwendig, die eine Beseitigung temporärer Agroforstsysteme über den bisher in § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 30 Absatz 5 BNatSchG festgelegten Zeitraum von 10 Jahren rechtssicher ermöglichen. Aufgrund dessen soll die nach Landesrecht zuständige Behörde ermächtigt werden, die Frist für Agroforstsysteme, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur umweltgerechten Bewirtschaftung errichtet wurden, zu verlängern.

Nicht nur durch Bewirtschaftungsbeschränkungen, d. h. durch Unterlassungen, sondern gerade auch durch eine umweltgerechte Bewirtschaftung, d. h. durch aktives Tun bleiben einzelne Biotope in einem naturschutzfachlich günstigen Zustand bzw. werden dahingehend verbessert. Agroforstsysteme werden aktiv bewirtschaftet und tragen damit zur Verbesserung des Flächenzustandes und oft auch der angrenzenden Flächen bei. In diesem Sinne ist der Begriff „umweltgerechte Bewirtschaftung“ in das BNatSchG aufzunehmen.

U 12. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG)

In § 2 Absatz 7 ist in Satz 2 das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Abwägungsentscheidungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf soll mit dem neuen Absatz 7 eine lenkende Vorgabe für solche behördlichen Entscheidungen gesetzt werden, die nicht als gebundene Entscheidungen mit bindenden Rechtsfolgen anzusehen sind. Um dies zu verdeutlichen, ist im Wortlaut des Absatzes 7 das Wort „Entscheidungen“ durch „Abwägungsentscheidungen“ zu ersetzen, damit aufgrund des Gesetzestextes nicht die falsche Erwartung geweckt wird, mit Maßnahmen im Rahmen eines „Natur auf Zeit“ Projektes könnten bindende rechtliche Anforderungen aus dem Arten- und Biotopschutz oder aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgehoben werden.

U 13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 2 Absatz 7 Satz 2 die Wörter „ , auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft,“ zu streichen.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung geht in § 2 Absatz 7 darum, bei der Wiederaufnahme der Nutzung einer Fläche, die für eine bestimmte Zeit ökologisch aufgewertet wurde, diesen Beitrag in behördlichen Entscheidungen nach dem BNatSchG zu berücksichtigen. Es ist völlig unklar, in welcher Weise und vor allem mit welchem Gewicht die „Förderung der zukünftigen und allgemeinen

Kooperationsbereitschaft“ in einer Entscheidung berücksichtigt werden soll. Die Nachvollziehbarkeit einer solchen Berücksichtigung bei einer Entscheidung ist nicht rechtssicher gewährleistet. Im Vollzug werfen unklare Formulierungen wie diese große Probleme im Verhältnis zum Vorhabenträger auf. Unklar ist auch, ob der zu streichende Satzteil lediglich die Intention des Satzes 2 insgesamt beschreibt oder einen eigenen in der Entscheidung eigenständig zu berücksichtigenden Belang darstellt.

U 14. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe h – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum.“ ‘

Begründung:

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind als Anforderungskatalog in § 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstaben a bis g BNatSchG aufgeführt. Hier fehlt die ausdrückliche Benennung der Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt, die zentrale Aufgabe der Landschaftsplanung ist.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (siehe BR-Drucksache 150/21, Seite 21), dass die Stärkung der Landschaftsplanung zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, somit auch zum Schutz der Insektenvielfalt, aber auch aller anderen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Deutschland, von Bedeutung ist. Daher sollte diese Aufgabe der Landschaftsplanung im Anforderungskatalog von § 9 Absatz 3 BNatSchG benannt werden.

U 15. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 4 BNatSchG)

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16

,4. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die landschaftsplanerischen Inhalte < ... weiter wie Vorlage Absatz 5 ...>“ ‘

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Absatz 4 enthält die Verpflichtung zur mindestens 10-jährigen Fortschreibung von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan. Dabei besteht mit § 9 Absatz 4 BNatSchG eine alle Landschaftspläne umfassende Fortschreibungsregelung, die dem entspricht, was allgemein anerkannter Stand der Technik ist. Die Anwendung von § 9 Absatz 4 kann sogar zu einem früheren Änderungszeitpunkt führen als dem nach dem Gesetzentwurf in dessen neuem § 10 Absatz 4 jetzt vorgesehenen. Die Änderung beruht dann aber auf einem erkennbaren Planungsgrund und ist nicht das Resultat einer mechanisch wirkenden Regel. Im Übrigen ist auf die erheblichen Kosten hinzuweisen, die durch die Regelung für die Länder auch unter dem Gesichtspunkt Konnexität entstehen.

U 16. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 4 BNatSchG)*

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 10 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 15

„(4) Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung erforderlich ist.“

Begründung:

Eine feste Fortschreibungsverpflichtung für Landschaftsrahmenpläne wird im Hinblick auf die Primärintegration in einigen Ländern (Regionalplan ist zugleich Landschaftsrahmenplan) als nicht zielführend angesehen und abgelehnt. Regionalpläne sind aus dem landesweiten Raumordnungsplan zu entwickeln. Da der landesweite Raumordnungsplan aufgrund der Primärintegration zu-

* Vom U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 15 beschlossen.

gleich Landschaftsprogramm ist, und für dieses nach Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs „lediglich“ eine Prüfverpflichtung im Hinblick auf Fortschreibungsbedarf besteht, kann die Situation entstehen, dass der Landschaftsrahmenplan/Regionalplan fortzuschreiben ist, obwohl noch kein fortgeschriebener Landesentwicklungsplan/Landschaftsprogramm vorliegt. Deshalb sollte hier sowohl für Landschaftsprogramme als auch für Landschaftsrahmenpläne eine dokumentierte Prüfpflicht alle zehn Jahre auf Fortschreibungsbedarf vorgesehen werden.

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 11 BNatSchG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Mit § 9 Absatz 4 BNatSchG besteht eine umfassende Vorschrift zur Fortschreibung in der Landschaftsplanung. Sie gewährleistet, dass unabhängig von bestimmten Zeitpunkten bei Bestehen eines der in der Vorschrift genannten Fortschreibungsgrundes eine solche vorgenommen werden muss. Im Lichte dessen macht die Verpflichtung zur Prüfung einer Fortschreibungsnotwendigkeit in dem neuen Absatz 4 keinen Sinn, sondern wiederholt lediglich, was § 9 Absatz 4 bereits anordnet.

U 18. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d (§ 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d sind in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „Gewässern mit ihren Uferbereichen,“ zu streichen.

Begründung:

Die Pflege und Entwicklung der Gewässer ist Gegenstand der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie ausrichten und den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Das Maßnahmenprogramm ist für alle Landesbehörden, mit hin auch für die Naturschutzbehörden verbindlich. Zu den Bewirtschaftungszielen gehört der gute ökologische Zustand, auf den Pflege und Entwicklung der Gewässer auszurichten ist. Soweit aufgrund deckungsgleicher Zielsetzung

zusätzliche Grünordnungspläne nicht bereits entbehrlich sind, ist zu erwarten, dass durch die Regelung gesetzliche Zielkonflikte verursacht werden, die durch den Vollzug nicht gelöst werden können.

Die Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung sind wassergesetzlich geregelt. In Grünordnungsplänen dargestellte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern entfalten keine Bindungswirkung gegenüber den für die Gewässerunterhaltung Zuständigen. Die für die Grünordnungspläne Zuständigen können im Übrigen keine Entscheidungen bzgl. der Gewässerunterhaltung treffen, die nicht mit der zuständigen Gewässeraufsicht abgestimmt sind.

Darüber hinaus ist eine ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer durch die (kleinteilige) Darstellung in Grünordnungsplänen, die lediglich für Teile eines Gemeindegebietes gelten, nicht möglich.

U 19. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 23 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 23 Absatz 4 Satz 3 nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnung“ die Wörter „sowie solche des Landesrechts“ einzufügen.

Begründung:

Neben den bundesrechtlichen Schutzvorschriften müssen auch weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts unberührt bleiben. Da sich das weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus der Begründung ergibt, ist eine entsprechende Ergänzung geboten.

U 20. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 24 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 24 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Nationalparken“ die Wörter „sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten“ einzufügen.

Begründung:

Das neu in § 23 Absatz 4 geregelte Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist jedoch auf Naturschutzge-

biete und gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 in entsprechender Anwendung auf Nationalparke beschränkt. Die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Deshalb erschließt sich nicht, warum sie nicht in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen worden sind; es bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung.

U 21. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 30a Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 30a Satz 1 nach dem Wort „Naturmonumenten,“ die Wörter „Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten,“ einzufügen.

Begründung:

Das neu in § 30a geregelte Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist jedoch in seinem Anwendungsbereich beschränkt. Die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Deshalb erschließt sich nicht, warum sie nicht in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen worden sind; es bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung.

AV 22. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 30a Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 30a Satz 2 nach den Wörtern „zum Schutz der Gesundheit“ die Wörter „von Mensch und Tier“ einzufügen.

Begründung:

In der Ausnahmeregelung muss bereits im Wortlaut der Regelung (und nicht nur in der Gesetzesbegründung) klargelegt werden, dass es sich um Fälle des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier handelt.

AV 23. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 30a Satz 4 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 30a Satz 4 nach den Wörtern „weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts“ die Wörter „einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen“ einzufügen.

Begründung:

Es muss eine Unberührtheitsklausel für bestehendes Landesrecht integriert werden, die auch weitergehende, landesrechtlich bestehende Ausnahmetatbestände umfasst. Dies ist erforderlich, um die in einigen Bundesländern bereits erzielten, kooperativen Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, die sich im Landesrecht niedergeschlagen haben, gerecht zu werden.

U 24. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d (§ 54 Absatz 10a und Absatz 10b BNatSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Aufhebung bzw. Änderung der Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d nach vorgesehenen Rechtsverordnungen zu prüfen, soweit die vorgesehene Evaluierung derselben ergibt, dass deren Anwendung naturschutzfachlich nicht positiv zu bewerten ist.

Begründung:

Die Gesetzesbegründung offenbart, dass sich die Bundesregierung der Wirkung dieser Regelungen nach alledem nicht sicher zu sein scheint. „Die Bundesregierung wird von der Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 10b erst dann Gebrauch machen, wenn eine Evaluierung der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 7 und der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 10a zu einer positiven naturschutzfachlichen Bewertung gelangt“, heißt im Umkehrschluss, dass die Folgen dieser Regelung mit Blick auf die Verantwortung für Natur und Landschaft, die auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen sind, nicht in zufriedenstellender Weise prognostiziert wurden. Es wird davon ausgegangen, dass die Bundesregierung die Europarechtskonformität der Regelungen geprüft hat.

U 25. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c – neu – (§ 69 Absatz 7 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 13 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Der Bußgeldrahmen der Ordnungswidrigkeitstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zielt in erster Linie auf die Sanktionierung des Handelns von natürlichen Personen ab.

Gerade bei der Umsetzung größerer Vorhaben werden jedoch in erster Linie juristische Personen (Unternehmen) tätig. Die maximal möglichen Bußgelder bei Verstößen gegen Naturschutzrecht sind in diesen Fällen im Vergleich zu den Vorhabenkosten so gering, dass sie bei den Gesamtkosten teilweise nicht ins Gewicht fallen. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände können so ihre abschreckende Wirkung nicht entfalten. Durch den Verweis auf den § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße. Damit kann im Einzelfall ein angemessenes Bußgeld verhängt werden.

U 26. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d – neu – (§ 69 Absatz 7 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – BNatSchG)*

In Artikel 1 ist der Nummer 13 folgender Buchstabe anzufügen:

,d) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann bei Verstößen nach § 69 über Satz 1 [und Satz 2]* hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf zwei Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung nicht übersteigen. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“ ‘

* Die Ziffer 26 ist im Falle der Minderheit für die Ziffer 25 redaktionell anzupassen und der Text in eckigen Klammern ist im Falle der Minderheit für die Ziffer 25 redaktionell zu streichen.

Begründung:

Der Bußgeldrahmen der Ordnungswidrigkeitstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zielt in erster Linie auf die Sanktionierung des Handelns von natürlichen Personen ab.

Gerade bei der Umsetzung größerer Vorhaben werden jedoch in erster Linie juristische Personen (Unternehmen) tätig. Die maximal möglichen Bußgelder bei Verstößen gegen Naturschutzrecht sind in diesen Fällen im Vergleich zu den Vorhabenkosten so gering, dass sie bei den Gesamtkosten teilweise nicht ins Gewicht fallen. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände können so ihre abschreckende Wirkung nicht entfalten. Durch die vorgeschlagene Regelung ist im Einzelfall ein deutlich höheres Bußgeld möglich.